

INGENIEURTECHNISCHE GRENZMARKIERUNG

Das Flurstück wird in der Örtlichkeit mit Pflöcken, Farbmarkierungen oder kleinen Nägeln gekennzeichnet. Es besteht hierbei keine Rechtssicherheit.

Verfahrensablauf

Nach der Antragstellung wird die Vermessung vorbereitet und anschließend in der Örtlichkeit durchgeführt. Die Lage der Grenzen wird in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

Kosten

Die Kosten richten sich nach dem benötigten Zeitaufwand:

Innendienst: 60 €/Stunde

Außendienst: 132 €/Stunde

Beispielrechnung:

Markierung von 2 Grenzpunkten:

Vorbereitung im Büro (30 Minuten) 30,00 €

Markierungsarbeiten in der Örtlichkeit 2:30 Stunden
(inkl. An- und Abfahrt) 330,00 €

19 % MwSt. aus 360,00 € 68,40 €

Gesamtgebühr 428,40 €

Kostenträger ist generell der Antragsteller.



KONTAKT



Manuel Bühler

Amt für Liegenschaften und Geoinformation

Untere Laube 24, 78462 Konstanz

Tel. 07531 900-2554

vermessungsamt@konstanz.de



 KONSTANZ

GRENZFESTSTELLUNG

Informationen für Eigentümer

ALLGEMEINES

Zur dauerhaften Kennzeichnung von Grundstücken und zur Vermeidung von eventuellen Grenzstreitigkeiten empfiehlt es sich, eine **Grenzvorweisung** / **Grenzfeststellung** vornehmen zu lassen.

Sollten Grenzzeichen in der Örtlichkeit nicht mehr sichtbar sein oder fehlen, kann im Zuge einer Grenzvorweisung oder einer Grenzfeststellung die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze in die Örtlichkeit übertragen werden.

Stehen Baumaßnahmen an, bei denen Punkte wieder herausfallen würden (z.B. beim Bau eines Zaunes), empfiehlt es sich, zuvor eine **ingenieurtechnische Grenzmarkierung** durchführen zu lassen, bei der die Grenze in der Örtlichkeit vorübergehend kenntlich gemacht wird.



GRENVORWEISUNG (GV) GRENFESTSTELLUNG (GF)

Das Flurstück wird in der Örtlichkeit durch die Abmarkung mit amtlichen Grenzzeichen eindeutig und rechtswirksam gekennzeichnet.

Die Abmarkung der Flurstücksgrenzen mit Grenzzeichen ist eine hoheitliche Aufgabe und darf nur von einer unteren Vermessungsbehörde sowie einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgeführt werden.

Das Zerstören oder Verändern eines Grenzzeichens kann nach § 274 (1) Nr. 3 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Verfahrensablauf

Nach der Antragstellung wird die Vermessung vorbereitet und anschließend in der Örtlichkeit durchgeführt. Können die beantragten Grenzzeichen aufgedeckt und als lagerichtig nachgewiesen werden, handelt es sich um eine Grenzvorweisung.

Befindet sich das Grenzzeichen nicht an der richtigen Stelle oder fehlt es, wird neu abgemarkt. Dieser Vorgang wird Grenzfeststellung genannt.

Gebühren

Die Gebühren berechnen sich aus einem Grundbetrag, einer festgelegten Wertklasse (Bodenwert bzw. Klassifizierung öffentlicher Flächen) der betroffenen Flurstücke und der Anzahl der vorgewiesenen (GV) bzw. abgemarkten Grenzpunkte (GF).

Grundgebühr:		200.- €
Kosten pro Punkt:		
Bodenwert	Faktor	GV / GF
bis 10 €	1,00	60.- € / 120.- €
über 10 € - 100 €	1,70	102.- € / 204.- €
über 100 € - 300 €	2,30	138.- € / 176.- €
über 300 € - 1.000 €	3,00	180.- € / 360.- €
über 1.000 €	3,70	222.- € / 444.- €

Beispielrechnung:

**Grenzfeststellung von zwei Grenzpunkten
bei einem Bodenrichtwert von 450 €/m²:**

Grundgebühr	200,00 €
Gebühr für Grenzfeststellung und Abmarkung	720,00 €
19 % MwSt. aus 920,00 €	174,80 €
Gesamtgebühr	1.094,80 €

Gebührensschuldner ist generell der Antragsteller.

